

BGer 1C 199/2025 vom 9. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_199_2025

FR: TF 1C 199/2025 du 9 mai 2025

IT: TF 1C 199/2025 del 9 maggio 2025

Regeste

Löschung von Personendaten | Verwaltungsverfahren

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts ist ein kantonales letztinstanzliches Endurteil in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch die Ablehnung der beantragten Löschung besonders berührt. Er ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu weiteren Bemerkungen keinen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, eine Verletzung der Begründungspflicht zu rügen. Er habe in seiner Beschwerde ans Verwaltungsgericht klar ausgeführt, dass der Beschluss vom 31. Oktober 2024 in mehrfacher Hinsicht Treu und Glauben verletze. Auch habe er ausgeführt, dass es ein "Recht auf Vergessenwerden" gebe. Das Verwaltungsgericht sei darauf nicht eingegangen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 146 II 335 E. 5.1; 143 III 65 E. 5.2; je mit Hinweisen). Es ist zutreffend, dass das Verwaltungsgericht weder Treu und Glauben noch das "Recht auf Vergessenwerden" in seinem Urteil explizit erwähnt hat. Es hat jedoch aufgezeigt, weshalb seiner Rechtsauffassung nach Einzelinitiativen mit Namen und Adresse des Initianten bzw. der Initiantin zu veröffentlichen seien. Es begründete dies im Wesentlichen mit dem in Art. 53 KV/ZH (SR 131.211) verankerten Grundsatz, wonach die Verhandlungen des Kantonsrates öffentlich sind, und mit Vorgaben des Kantonsratsgesetzes des Kantons Zürich vom 25. März 2019 (KRG; LS 171.1) sowie des kantonalen Gesetzes vom 1. September 2003 über die politischen Rechte (GPR; LS 161). Dabei legte es auch dar, dass keine Rechtsgrundlage bestehe, um die Einsicht zeitlich zu beschränken. Die betreffenden Ausführungen hätten es dem Beschwerdeführer erlaubt, den

angefochtenen Entscheid auch inhaltlich sachgerecht vor Bundesgericht anzufechten. Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht ist deshalb unbegründet.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, das allerdings abzuweisen ist, da sich das Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen hat (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Deshalb trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.